



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter
Untere Abfallbehörden
Landesamt für Bergbau, Energie
und Geologie
Niedersächsische Gesellschaft zur
Endablagerung von Sonderabfall mbH

Bearbeitet von
Meike Kästner

E-Mail-Adresse:
meike.kaestner@mu.niedersachsen.de

Nur per Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
	Ref36-62800/010-0037-008	(0511) 120-3158	18.05.2017

Einstufung von Elektroofenschlacke (EOS) als Abfall oder Nebenprodukt nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Beigefügt übersende ich Ihnen meinen Erlass vom 24.04.2017 (Az. Ref36-62800/010-0037-002) an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Celle mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrage

Kästner

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Celle

Bearbeitet von
Meike Kästner

Nur per Email

E-Mail-Adresse:
meike.kaestner@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
CE022101521-107 ma	Ref36-62800/010-0037-002	(0511) 120-3158	24.04.2017

Einstufung von Elektroofenschlacke (EOS) als Abfall oder Nebenprodukt nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Mit Bericht vom 26.08.2016 haben Sie mir Unterlagen eines Anzeigeverfahrens nach § 15 BImSchG mit der Fragestellung übersandt, ob es sich bei den aufbereiteten Elektroofenschlacken (EOS), die zukünftig in der Asphaltmischanlage eingesetzt werden sollen, um Nebenprodukte im Sinne des § 4 KrWG handelt, für die die Anforderungen des KrWG dann nicht anwendbar wären.

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Grundsätzlich muss nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 KrWG in Bezug auf Rückstände aus der Stahlherstellung als Regelvermutung der Entledigungswille angenommen werden, da die Schlacken anfallen, ohne dass der Zweck der Handlung hierauf gerichtet ist. Daher ist bei Schlacke, die bei der Stahlproduktion anfällt, aufgrund des (objektiven) Entledigungswillens grundsätzlich von dem Status „Abfall“ auszugehen (siehe auch Nr. 2.2 der Allgemeinen Musterverwaltungsvorschrift des LAI zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach § 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG, Stand: 28.09.2005).

Diese Regelvermutung kann dadurch widerlegt werden, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 KrWG erfüllt sind und eine Einstufung als Nebenprodukt gegeben ist.

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Die Voraussetzungen, unter denen ein Stoff oder Gegenstand als Nebenprodukt angesehen werden kann, werden durch § 4 Abs. 1 KrWG vorgegeben und können nach § 4 Abs. 2 KrWG durch Verordnung konkretisiert werden. Soweit - wie hier vorliegend - konkretisierende Kriterien durch Verordnung nicht erlassen worden sind, sind die allgemein geltenden Anforderungen des § 4 Abs. 1 KrWG im Einzelfall abfallspezifisch zu prüfen.

Neben den Kriterien der Nummern 1 bis 3 wird in § 4 Abs. 1 Nr. 4 KrWG für die Einstufung als ein Nebenprodukt vorausgesetzt, dass „die weitere Verwendung ... insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führt“. Dies gilt für den gesamten Verwendungspfad, einschließlich Transport und Zwischenlagerung. Können schädliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt dagegen nur durch Verwendungsbeschränkungen sowie durch technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen verhindert werden, handelt es sich bei den Schlacken aufgrund der o. g. Regelvermutung um Abfall.

Versteyl stellt hierzu in einem Gutachten über den rechtlichen Status von Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung¹ Folgendes fest:

„Damit wird man davon ausgehen müssen, dass - getreu der immer wieder betonten Leitlinie des EuGH, wonach der Begriff des Abfalls weit auszulegen ist - die Ungefährlichkeit eines Stoffes seine Abfalleigenschaften nicht widerlegt, wohl aber eine Verwendungsbeschränkung aufgrund seiner Gefährlichkeit ein Indiz für die Abfalleigenschaft darstellt. In dieser Form sind auch Schadstoffgehalte, die zu Verwendungsbeschränkungen führen, in der Gesamtschau aller Umstände zu berücksichtigen.“

Nach der Technischen Regel für die Verwertung von Schlacken aus der Eisen- und Stahlerzeugung (Entwurf, Stand 23.11.1999) der LAGA-Mitteilung 20, die in Niedersachsen Grundlage für die Bewertung der Schadlosigkeit der Verwertung von Elektroofenschlacke (EOS) ist, darf diese aufgrund der hohen Feststoffgehalte und ihres Auslaugverhaltens nur eingeschränkt verwertet werden. Bereits in der Einbauklasse 1 ist ein Einbau von EOS nur in Flächen möglich, die im Hinblick auf ihre Nutzung als unempfindlich anzunehmen sind. Außerdem ist der Einbau in dieser Einbauklasse auf den Straßen-,

¹ Versteyl, Jabobj: Gutachten über den rechtlichen Status von Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung, Heft 12 der Schriftenreihe des FEhS-Instituts für Bauforschung e. V., Duisburg, März 2005

Wege- und Verkehrsflächenbau sowie auf bestimmte Erdbaumaßnahmen mit einer Oberflächenabdeckung und Erosionsschutz außerhalb bestimmter Schutzgebiete beschränkt.

Diese Einbaubeschränkungen aufgrund der abfalltypischen Eigenschaften der EOS gehen über die üblichen Vorkehrungen hinaus, die bei den im Baubereich sonst eingesetzten Primärrohstoffen (Gesteinskörnungen) zu beachten sind, und unterscheiden die EOS von einem Nicht-Abfall (Nebenprodukt im Sinne des KrWG).

Im Ergebnis führt die Prüfung der Voraussetzungen des § 4 KrWG für das Kriterium der Schadlosigkeit, das ohne abfallspezifische Vorkehrungen erfüllt sein muss, aufgrund der vorgenannten Einschränkungen nicht zu dem Status „Nebenprodukt“ für die betrachtete EOS. Daher ist die Einstufung der EOS als Nebenprodukt insgesamt zu verneinen. Die abfallrechtlichen Anforderungen nach dem KrWG sind somit für die in Rede stehende EOS anzuwenden.

Hieraus folgt unter anderem, dass nur aufbereitete EOS verwendet werden darf, die die Zuordnungswerte Z 2 der Tabelle II.5-1 der Technischen Regel für die Verwertung von Schlacken aus der Eisen- und Stahlerzeugung für EOS unterschreitet.

Das unter Verwendung der EOS hergestellte Asphaltmischgut unterliegt nicht dem Abfallrecht.

Die zuständigen Abfallbehörden in Niedersachsen erhalten eine Durchschrift dieses Erlasses.

Im Auftrage



Weyer